

Merkblatt Abgeltung von Bereitschaftsdiensten

Der folgende Überblick fasst die wichtigsten Abgeltungsbestimmungen von Bereitschaftsdiensten für pharmazeutische Fachkräfte zusammen. Für alleinarbeitende angestellte Apothekenleiter gibt es eigene Bestimmungen.

Für den **Tagdienst** ist nach dem Kollektivvertrag **grundsätzlich Zeitausgleich** im Verhältnis **1:1** vorgesehen. Eine Abgeltung in Geld kann jedoch vereinbart werden (**Wert 2023: € 51,99/Stunde**). Der **Nachtdienst** ist **grundsätzlich in Geld** abzugelten. Es ist eine **pauschale Vergütung (Wert 2023: € 219,10)**, einheitlich für alle Apotheken, unabhängig vom Turnus vorgesehen. Eine Abgeltung durch Zeitausgleich ist nur für den Grundlohn (3 Stunden), nicht jedoch für den Zuschlag zulässig. Dieser ist immer in Geld auszus zahlen.

Für Bereitschaftsdienste am Abend, die zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistet werden, gilt eine pauschale Entlohnung. Diese Entlohnung ist nur dann heranzuziehen, wenn der Bereitschaftsdienst bis maximal 22 Uhr geleistet wird. Leistet der angestellte Apotheker den gesamten Nachtdienst, so gilt auch weiterhin die pauschale Vergütung (Wert 2023: € 219,10).

Wird nur stundenweise ein Abenddienst geleistet, so gilt die folgende pauschale Entlohnung.

zwischen 18.00 und 19.00 Uhr:	€ 35,12	(Grundlohn: € 23,41 und Zuschlag € 11,71)
zwischen 18.00 und 20.00 Uhr:	€ 70,25	(Grundlohn: € 40,98 und Zuschlag € 29,27)
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr:	€ 105,37	(Grundlohn: € 58,54 und Zuschlag € 46,83)
zwischen 18.00 und 22.00 Uhr:	€ 140,71	(Grundlohn: € 76,21 und Zuschlag € 64,50)

Alternativ zu dieser pauschalen Abgeltung kann auch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 pro Stunde vereinbart werden.

Bis Turnus IV (= mind. 80 Bereitschaftsdienste (Nachtdienste) im Kalenderjahr) kann der Bereitschaftsdienst auch in Rufbereitschaft geleistet werden. Dies bedeutet, dass der diensthabende Apotheker den Bereitschaftsdienst nicht zwingend in der Apotheke verrichten, jedoch zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Für die Abgeltung der Bereitschaftsdienste in Rufbereitschaft gelten dieselben Entlohnungsbestimmungen wie bei der Leistung der Bereitschaftsdienste mit Anwesenheitspflicht in der Apotheke. Davon ausgenommen sind nur Apotheken, die Dauerbereitschaftsdienst leisten (Turnus I). Nur in diesen Fällen ist die Rufbereitschaft mit der Hälfte des Grundlohns und des Zuschlags abzugelten.

Bereitschafts- dienst (nur von außen anfallende Arbeit)	Apotheken in einem Turnus		Apotheken ohne Turnus in Dauerbereitschaft (Turnus I)	
	Bezahlung in Geld	Zeitausgleich	Bezahlung in Geld	Zeitausgleich
Tagdienst (Mittagspause, Wochenende, Feiertag)	€ 51,99 je Stunde	1:1	€ 26,00 je Stunde	1:0,5
Nachtdienst	€ 219,10 je Nachtdienst	3 h + Zuschlag in Geld	€ 109,55 je Nachtdienst	1,5 h + ½ Zuschlag in Geld

	Bezahlung in Geld	Zeitausgleich
Abenddienst (endet um spätestens 22.00 Uhr)	zwischen 18.00 und 19.00 Uhr: € 35,12 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr: € 70,25 zwischen 18.00 und 21.00 Uhr: € 105,37 zwischen 18.00 und 22.00 Uhr: € 140,71	1:1

Diese Abgeltung gilt nur, wenn sie vereinbart wird.

Zusätzlich gebühren den diensthabenden Apothekern für die Inanspruchnahme im Bereitschaftsdienst sog. Inanspruchnahmegebühren. Diese Gebühren bestehen je zur Hälfte aus einem Grundlohn und einem Zuschlag. Die Höhe ist abhängig von der Tages- oder Nachtzeit kollektivvertraglich geregelt.

Inanspruchnahmegebühren	
Montag bis Samstag 18 bis 20 Uhr	€ 2,88 (Grundlohn € 1,44; Zuschlag € 1,44) je Abgabe
Samstag 12 bis 18 Uhr	€ 2,88 (Grundlohn € 1,44; Zuschlag € 1,44) je Abgabe
Sonn-, Feiertag 8 bis 20 Uhr	€ 2,88 (Grundlohn € 1,44; Zuschlag € 1,44) je Abgabe
nachts 20 bis 1 Uhr 7 – 8 Uhr	€ 5,70 (Grundlohn € 2,85; Zuschlag € 2,85) je Abgabe
nachts 1 – 7 Uhr	€ 12,60 (Grundlohn € 6,30; Zuschlag € 6,30) je Abgabe
24.12. und 31.12. ab Betriebssperre bis 18.00 Uhr	€ 2,88 (Grundlohn € 1,44; Zuschlag € 1,44) je Abgabe